



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 4. Oktober 2011 hs  
Versandt am

Volkswahlen und Volksabstimmungen

Stille Wahl eines Mitgliedes des Kantonsgerichtes (Gewählterklärung) für den Rest der Amtsdauer 2007 - 2012

**Der Regierungsrat,**

gestützt auf

- §§ 40 und 57 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 28. September 2006 (WAG, BGS 131.1),
- den RRB vom 30. August 2011 betreffend stille Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes (Peter Huber, Zug) und betreffend Ersatzwahl für ein Mitglied des Kantonsgerichtes (Festsetzung des Wahltermins),

**beschliesst:**

1. Der Regierungsrat stellt fest, dass für die auf den 27. November 2011 angesetzte Ersatzwahl eines Mitgliedes des Kantonsgerichtes ab 1. Januar 2012 innert Frist ein einziger Wahlvorschlag eingereicht worden ist (unten Ziff. 2).
2. Lic. iur. Pascal Stüdli, ... Zug, wird ab 1. Januar 2012 für den Rest der Amtsdauer 2007 - 2012 in stiller Wahl als Kantonsrichter für gewählt erklärt.
3. Vorbehalten bleibt die Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch den Kantonsrat gemäss § 58 Abs. 1 WAG.
4. Gegen diese Gewählterklärung kann innert 30 Tagen seit der Publikation des Entscheides im Amtsblatt Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, An der Aa 6, Postfach 760, 6301 Zug, eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. ...

Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber